

2428 037

66

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 190/68

URTEIL

Verkündet am
28. Januar 1971
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Fransiska S [REDACTED],
[REDACTED] I [REDACTED], D [REDACTED] weg [REDACTED].

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
Dr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, München, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Horn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1918 in D[REDACTED] geborene Klägerin stammt von Zigeunern ab. Sie war Tänzerin in der Kapelle des Vaters. Vom 5. März 1943 bis Mitte April 1945 befand sie sich in den Konzentrationslagern Auschwitz, Ravensbrück, Mauthausen und Bergen-Belsen. Danach half sie ihren Angehörigen bei der Gründung einer neuen Kapelle. Später hausierte sie mit Kurzwaren. Seit etwa 1960 ist sie nicht mehr erwerbstätig.

Für die Haftzeit beantragte sie 4.225 RM = 845 DM Entschädigung für Berufsschaden mit der Behauptung, sie habe

- 3 -

als Tänzerin täglich 20 bis 30 RM verdient. Der Anspruch wurde von der Entschädigungsbehörde durch Vergleich vom 12. Juni 1961/2. April 1962 in der Weise geregelt, daß die Klägerin zur Abgeltung aller Ansprüche auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden im beruflichen Fortkommen die beantragte Entschädigung von 845 DM erhielt.

Im Oktober 1965 hat die Klägerin den Anspruch auf Grund des BEG-Schlußgesetzes erneut angemeldet und den Vergleich angefochten; ferner hat sie im August 1966 die Berufsschadensrente verlangt. Zur Begründung trug sie vor, durch § 92 Abs. 2 BEG n. F. habe sich die Kapitalentschädigung erhöht. Weil es sich um einen neuen Anspruch handle, sei der Vergleich anfechtbar. Die zulässige Anfechtung habe das Rentenwahlrecht neu eröffnet.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr den Zuschlag von 20 v. H. nach § 92 Abs. 2 BEG für die Zeit vom 5. März 1943 bis 15. April 1945 = 169 DM weitere Kapitalentschädigung bewilligt. Ein Rentenwahlrecht hat sie jedoch verneint, weil im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses die Rentenwahlvoraussetzungen nicht vorgelegen hätten.

Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt sie den Rentenanspruch für die Zeit ab 1. November 1953 weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat das klageabweisende Urteil des Landgerichts mit folgenden Erwägungen bestätigt: Der Vergleich vom 2. April 1962 habe den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden in vollem Umfange erledigt. Nach Art. III Nr. 4 BEG-SchlußG stehe der Klägerin kein erneutes Wahlrecht zu. Absatz 1 dieser Vorschrift sei nicht anwendbar. Auch an den Voraussetzungen des Absatzes 2 fehle es. Zwar ergebe sich aus der Erhöhung der Kapitalentschädigung durch Gewährung des Zuschlags nach § 92 Abs. 2 BEG die - abstrakte - Möglichkeit einer Rentenerhöhung. Das Begehren der Klägerin scheitere jedoch daran, daß sie im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses die Voraussetzungen für das Wahlrecht nach § 94 BEG nicht erfüllt habe. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Welke sei sie in dem zuletzt ausgeübten Beruf als Hausierererin erst seit 1. April 1965 nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig.

Ob diese Begründung das Berufungsurteil trägt, kann offenbleiben. Im Ergebnis ist es richtig. Das BEG-Schlußgesetz hat der Klägerin entgegen der Auffassung der Revision kein erneutes Rentenwahlrecht eröffnet.

Die Klägerin hat kein Recht zur Anfechtung des Vergleichs nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG. Denn nach den Feststellungen im Berufungsurteil und dem Inhalt der beigezogenen Behördenakten handelt es sich um einen sogenannten unechten Vergleich.

Die Klägerin hatte mit Schreiben vom 27. Mai 1960 und 18. Mai 1961 um die Bearbeitung des angemeldeten Anspruchs auf Entschädigung ihres Berufsschadens gebeten und hierbei für die Zeit vom 5. März 1943 bis 15. April 1945 845 DM Entschädigung verlangt; von einer Rentenwahl war nicht die Rede. Auch zum angemeldeten Gesundheitsschaden hatte die Klägerin keinerlei Tatsachen vorgetragen, die die Annahme nahelegten, sie sei im zuletzt ausgeübten Beruf der Hausiererin nicht mehr als 50 v. H. arbeitsfähig und deshalb nach § 94 BEG wahlberechtigt. Die durch den Vergleich zuerkannte Kapitalentschädigung entsprach dem bezifferten Antrag. Demnach bedeutete die Zustimmung der Klägerin zum Vergleich auch insoweit kein Nachgeben, als dieser den Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente in vollem Umfange endgültig regelte.

Ebensowenig liegt ein Nachgeben des beklagten Landes vor. Wie der Aktenvermerk des Sachbearbeiters der Entschädigungsbehörde zum Vergleichsvorschlag erkennen läßt, hat das beklagte Land der Klägerin mit dem Vergleich das gewährt, was ihr im Rahmen des bezifferten Antrages in diesem Zeitpunkt auf Grund des zu dieser Zeit geltenden Rechts nach dem damals bekannten und feststehenden Sachverhalt zustand.

Ein solcher Vergleich steht grundsätzlich einem unanfechtbaren Bescheid gleich (BGH RzW 1963, 474 Nr. 38; 1969, 357 Nr. 38). Das Begehren der Klägerin stellt sich demnach nicht als Anfechtung eines Vergleichs im Sinne des Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG dar, sondern als Neu anmeldung eines weitergehenden Anspruchs nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG (BGH Urteil vom 31. Juli 1968 - IX ZR 231/67).

Die Frage, ob die Klägerin erneut das Wahlrecht ausüben kann, beurteilt sich nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-SchlußG. Wenn nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG ein Anspruch auf höhere Kapitalentschädigung besteht, dann ergibt sich ein erneutes Rentenwahlrecht nicht unmittelbar aus §§ 93, 94 BEG, sondern aus Art. III Nr. 4 BEG-SchlußG unter den dort bestimmten Voraussetzungen. Durch das BEG-Schlußgesetz hat sich an den Voraussetzungen des § 94 BEG für das Wahlrecht nichts geändert; mithin steht es der Klägerin nicht erstmalig auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG zu. Auch Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG scheidet aus. Dessen Anwendung setzt voraus, daß dem Berechtigten nach bisherigen Vorschriften ein Wahlrecht zustand und sich auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG die nicht gewählte Entschädigung erhöht hat. Hier fehlt es schon an der ersten Voraussetzung. Denn nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen im Berufungsurteil war die Klägerin im Zeitpunkt der früheren Anspruchsregelung in ihrem Beruf als Hausierererin noch mehr als 50 v. H. arbeitsfähig.

Die Revision ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Graf

Zorn

Henkel

Fuchs